



Satzung des Förderverein Elbkutter GRETA e. V.

Vom

§1 Der Förderverein Elbkutter GRETA e.V. (VR 2919FL) mit Sitz in Flensburg Herrenstall 11, 24939 Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Zwecke des Vereins ist die Förderung von Volksbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Heranführen der Öffentlichkeit insbesondere junger Erwachsener und Seefahrt Studenten der Hochschule Flensburg an: Bootsbau und Seemannschaft in ihrer jeweiligen Epoche mit Themengebieten der Navigation, Geografie, Gewässerkunde und Seefahrtsrecht.
2. Segeln auf historischen Segelkuttern.
3. Erhaltung des historischen Fischereifahrzeugs Elbkutter Greta durch das Erlernen der Schiffspflege und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen an Bord.
4. Generationsübergreifenden Begegnens zur Förderung von regionalen und kommunalen Austausch und Zusammenleben durch gegenseitige Vermittlung von maritimem Wissen.
5. Vermittlung der Öffentlichkeit über die Historie kleiner Fischereifahrzeuge in der deutsch-skandinavischen Ostseeregion.
6. Aufbau und Erhaltung eines Netzwerks zu Personen und Institutionen im deutsch-skandinavischen Ostseeraum und der Elbregion mit gleicher inhaltlicher Ausrichtung.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§4 Mitgliedschaften, Beteiligung an anderen Körperschaften

1. Der Verein kann sich an Vereinen, Einrichtungen und weiteren Körperschaften (u.a. an einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung –gGmbH), die dieselben Satzungszwecke verfolgen bzw. deren Handeln der Erreichung der Vereinszwecke dienlich sind, als Mitglied oder Gesellschafter beteiligen.
2. Der Verein kann zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zweckes eine eigenständige Jugendabteilung gründen. Eine Jugendabteilung ist zwingend zu gründen, wenn der Verein über 10 Mitglieder verfügt, die als jugendliche Mitglieder im Sinne des § 5 gelten. Die Jugendabteilung hat sich eine eigene Satzung zu geben, die in wesentlichen Punkten dieser Satzung folgt. Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu genehmigen.
3. Der Vorstand hat im Falle einer Mitgliedschaft oder Beteiligung im Sinn des Abs. 1 einmal jährlich eine Aufstellung über die Gesellschaften, an denen der Verein eine Mitgliedschaft hält oder an der er beteiligt ist, vorzulegen und einen kurzen Bericht über die Aktivitäten der jeweiligen Gesellschaft oder der betreffenden Körperschaft abzulegen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines beitragswilligen Antragstellers entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung dem Antragsteller und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein Antrag dafür ist innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung der Entscheidung beim Schriftführer einzureichen. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist in drei Gruppen unterteilt:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Jugentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv an dem Vereinsleben beteiligen.
5. Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Jüngere Personen sind nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft als Vereinsmitglieder aufzunehmen, sind aber beitragsfrei und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
7. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die ordentlichen Vereinsmitglieder können durch die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten, die an eine Mitgliedschaft gebunden sind, weiter definieren. Diese stellen eine Ergänzung zur Satzung dar und sind dieser beizufügen.

9. Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder erhebt, wird der Verein hierbei die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Die Erhebung personenbezogener Daten dient ausschließlich der Verwaltung des Vereins. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigung an ein Vorstandsmitglied erforderlich und ausreichend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor:
 - a) Bei groben, oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins,
 - b) wenn es dem Verein oder seinen Mitgliedern unzumutbar ist, mit dem betreffenden Mitglied die gemeinsame Mitgliedschaft weiterhin aufrecht zu erhalten oder durch die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mit dem betreffenden Mitglied die Vereinsziele gefährdet werden,
 - c) wenn ein Mitglied die Grenzen einer zulässigen Kritik an dem Verhalten einzelner Vereinsmitglieder überschreitet. Das ist vor allem anzunehmen, wenn dadurch dem Verein erhebliche Schädigung des Ansehens entstanden ist,
 - d) durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - e) wenn sich ein ordentliches Mitglied mit zwei fälligen Jahresbeiträgen in Zahlungsverzug befindet,
 - f) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer gesonderten Sitzung, an der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so soll eine erneute Sitzung einberufen werden, deren Termin nicht weniger als eine Woche nach der ersten Sitzung liegen muss; diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss durch das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den

erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist der Ausschluss rechtskräftig.

§7 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsbeitragsstaffelung

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die jeweilige Beitragshöhe und Beitragsstaffelung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und soll nach Möglichkeit per Bankabruf erfolgen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Bei Vereinseintritt oder Austritt während des Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt weder im Falle des Eintritts oder Austritts.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vertretung und Führung des Vereins

1. Die Vertretung und die Führung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, obliegen ausschließlich dem Vorstand. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. Vorsitzende(r),
 - Schatzmeister(in),
 - Schriftführer(in).

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Mitgliederversammlung darf auf eigenen Wunsch einen zweiten 2. Vorsitzenden wählen.
3. Der Vorstand kann zwecks Beratung und Unterstützung Beisitzer berufen und entlassen:
 - Beisitzer für Schiffssicherheit,
 - Beisitzer für Schiffstechnik,
 - Beisitzer Seemannschaft.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - 1. Vorsitzende(r),
 - Schatzmeister(in).

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- Schriftführer(in),
 - 2. Vorsitzende(r).
5. Der Vorstand kann sich aus eigenem Wunsch oder auf Wunsch der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus bei Sitzungen

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abweichungen können sich aus der Satzung ergeben. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung geschieht per E-Mail/Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden, damit sie auf die Tagesordnung genommen werden verspätete oder sogenannte „Dringlichkeitsanträge“ können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer. Sie werden jeweils überlappend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und Belege jederzeit einzusehen und zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr per Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne dass es der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder bedarf.
2. Das einem Mitglied zustehende Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden; gleiches gilt für die Ausübung sonstiger Mitgliedschaftsrechte.

§14 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch der/dem Schriftführer(in), bei dessen Verhinderung von der/dem Schatzmeister(in) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Für die Wahl des Vorstandes, sowie die Wahl der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Über den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, ohne dass es der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung hierzu bedarf.
5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§15 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen. Ist dieser an der Teilnahme an der jeweiligen Sitzung verhindert, hat die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Protokollführer zu wählen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich sind. Findet der Antrag der Vereinsauflösung bei ihrer ersten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit in einer Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach zwei Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen, bei der zum Beschluss eine einfache Mehrheit genügt. Ein Hinweis darauf soll in der Einladung enthalten sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; der Vorsitzende ist zum Liquidator zu bestimmen.
3. Der Auflösungsbeschluss kann, solange die Liquidation noch nicht beendet ist, rückgängig gemacht werden. Das erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dass der aufgelöste Verein wieder in einen aktiven Verein zurückgewandelt wird. Für diesen Beschluss ist die 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Museumshafen Flensburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein Museumshafen Flensburg e.V. die Voraussetzung einer Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung nicht erfüllen, kann das Vermögen einem anderen gemeinnützigen maritimen Zweck mit unmittelbarem Bezug zur Stadt Flensburg zugeführt werden.

Flensburg, den

Förderverein Elbkutter GRETA e.V.

1. Vorsitzende(r) (NN) _____

2. Vorsitzende(r) (NN) _____

3. Schatzmeister(in) (NN) _____

4. Schriftführer(in) (NN) _____